

bende Plus keinen Einfluß auf das sich herausstellende Minus haben kann; denn wenn auch das Plus das Minus überstiege, so würde die Abminderung der einzelnen Fonds dadurch nicht gehoben, weil die Vermehrung Einer Stiftung die Verminderung anderer nicht rechtfertigt.

Präsident D. Haase: Jetzt würde wohl das Separatvotum vorzutragen sein.

Secretair D. Schröder: Es lautet so:

### S e p a r a t v o t u m.

Der Unterzeichnete gibt die Gründe seiner abweichenden Meinung, wie ihm nach §. 113 der Landtagsordnung obliegt, in Folgendem kund:

Er findet in der Gewährung der von ihm mit gestellten Anträge unter 2. 3. und 4. hinlängliche Sicherstellung des Vermögens der Universität ebensowohl, als des von ihr verwalteten Stiftungsvermögens, folglich die unter 1. beantragten Curatoren für die Stiftungen nicht nur überflüssig, sondern auch die einzelnen Stiftungen mit Ausgaben belastend, welche der Erfüllung ihres Zweckes mehr oder minder empfindlichen Abbruch thun, den Geschäftsgang erschwerend und nicht selten durch bloße Form verweiläufigend. Da wo neben der Universität andere Corporationen oder Individuen als Verleiher die Stiftung mit zu beaufsichtigen haben und bei Verfügungen über Stämme zu befragen, ist ein Curator kaum zulässig. Wo dies nicht der Fall, wo besondere Universitätscorporationen nicht darüber zu cognosciren haben, ist nach Mittheilung der königlichen Herren Commissare auf Anzeige des Rentmeisters vom hohen Cultministerio, das überhaupt von allen diesen Angelegenheiten in höchster Instanz Kenntniß nimmt, Beschluß zu fassen. Es scheint der Stellung desselben, als höchster Verwaltungsbehörde in Sachen des öffentlichen Unterrichtes, so wenig, als im Verhältnis zu den betheiligten Universitätsmitgliedern, die Einsetzung der beantragten Curatoren angemessen. Haben vor nicht gar langer Zeit noch Unordnungen in der Verwaltung der Stiftungen stattgefunden, so ist dem schon größtentheils, wie die früheren Budgetverhandlungen über die Universität zeigen, abgeholfen, und was noch zu wünschen übrig, wird nach der mehrfach Seiten des hohen Cultministerii erklärten Bereitwilligkeit sicher seine Erledigung auf die Anträge unter 2. und 3. erhalten.

Demnächst ist der Unterzeichnete mit der Majorität zwar auch darin einverstanden, daß, da zu Unterhaltung der Universität so bedeutend jährlich aus dem Staatseinkommen zuzuschießen, nicht ohne ständische Genehmigung Neubaue für die Universität zu unternehmen, welche das Stammvermögen und somit das Einkommen derselben gefährden könnten. Das Vermögen der Universität im Gegensatz von dem, was sie unter Beaufsichtigung des Cultministerii für nicht unmittelbare Zwecke der Universität zu verwalten hat, ist aber, weil aus verschiedenen Arten von Werthen, aus Holzungen, Feldern, Wiesen, Renten und Geldstämnen bestehend, eine juristische universitas rerum, ein Werthcomplex, bei dessen Verwaltung der Zweck sicheren und wo thunlich zu steigenden Einkommens auf verschiedene Art gleichmäßig zu erfüllen und erfüllt werden kann, folglich auch durch Neubaue, welche eine erhöhte sichere Rente bieten. Sind jetzt die Miethpreise in Leipzig hoch hinaufgegangen, so läßt sich darum nicht mit Zuverlässigkeit behaupten, daß dies ihr höchster Stand sei. Da nirgends Stillstand und Gleichbleiben der Verhältnisse dauernd stattfindet, steht vielmehr Steigen um so wahrscheinlicher in Aussicht, als das Eisenbahnwesen, dem jetzt schon Leipzig ein

erhöhtes Leben und somit jenes Steigen verdankt, jedes Jahr an Ausdehnung gewinnt, und aus immer größeren Entfernungen seine Richtung nach Leipzig nimmt, das bereits, wenn nicht sein Centrum, doch einer der begünstigtesten Punkte des über Deutschland sich verbreitenden Eisenbahnsystems wird.

Eine Commun, eine Gemeinheit, also auch eine Universität rechnet ihre Lebensdauer nicht nach Jahrzehnten, sondern Jahrhunderten, und wie die Universität Leipzig seit länger als vierhundert Jahren unter vielfachen Wechselfällen ihren Grundbesitz, namentlich auch an Häusern, auf die Gegenwart gebracht und jetzt von den Miethzins tragenden Räumen und somit von den Plätzen der darauf errichteten Gebäude gegen früher, gegen das ursprüngliche Sonst, einen ungleich höheren Ertrag genießt, so werden auch, wenn später hierin bedeutende Minderungen eintreten, dem wieder Zeiten folgen, welche den jetzigen Verhältnissen gleichen, wo nicht sie in der Rentabilität die in den günstigsten Lagen befindlichen Gebäude zu Leipzig überbieten. Erwägt man hierbei, wieviel sicher stehend gehaltene Capitale nach den Kriegen ganz oder zum Theil verloren gegangen, so kann auch in dieser Hinsicht das Herstellen von Grundstückwerthen für die Universität, im Fall eigenthümlicher Besitz und sonstige Umstände dazu auffordern, begründeten Bedenken kaum unterliegen, wenn man sie auch einem Minorennen gleichstellt. Die Obervormundschaftsbehörde kann und wird zwar nicht darein willigen, daß der vormundliche Verwalter des in zinsbaren Capitalien bestehenden Vermögens seines Mündels auch nur einen Theil desselben zu Erkaufung eines Hauses um den vollen Werth anlege; wie dies aber schon dann nach Befinden zu gestatten und oft gestattet wird, wenn der Verkäufer dem unmündigen Käufer numerisch klare Vortheile nur unter der Bedingung des Kaufs einräumt, so wird auch von der Obervormundschaftsbehörde in höherer Instanz ein Neubau da gestattet, wo er nicht als bloße Speculation — dieses Wort im gehässigen Sinne des gewagten Unternehmens gebraucht — von den Umständen als rathsam in dem Grade geboten erscheint, daß ein guter Hausvater die Unterlassung sich zur Unehre anrechnen müßte. Ein solcher wird zwar nicht Baupläze in Leipzig in der, wenn schon fast an Gewißheit grenzenden Hoffnung kaufen, aus den, mit zum Theil erborgtem Gelde erbauten Häusern eine um ein paar Procente höhere Rente zu ziehen, er wird aber unter gleichen Umständen Baupläze und Neubau erfordernde Caducitäten nicht veräußern und Andere den Gewinn vom rathsamen Unternehmen ziehen lassen, sondern es selbst ausführen, wenn er auch dazu von seinem Credit Gebrauch machen muß. Für einen solchen Fall würde auf klare Nachweisung auch für einen Mündel das obervormundschaftliche Decret gegeben, und das Gleiche geschähe, wenn z. B. auf dem Eigenthum eines Mündels eine neue Straße, die Anlegung oder Verlegung eines Gasthofs, ein zugehöriges Heilbad bei vermehrtem Besuch mehr Badewohnungen, Mangel an Tagearbeitern für die Gutswirtschaft wegen fehlender Wohnungen Herstellungen einiger erforderte, der von dem Betrieb sonst erheischten Bauten bei einem, Mündeln gehörigen Landgute oder Fabrik nicht zu geschweigen. Je höher aber das Einkommen der Universität auf nach menschlicher Berechnung so sichere Weise gesteigert wird, umso weniger ist aus Staatsmitteln zu ihrer Unterhaltung beizutragen, was bei den sich immer mehr häufenden Ansprüchen an die Staatscasse nur erwünscht sein kann.

Anlangend die Besorgniß, daß auf ein Gebäude verwendete Capital werde durch die im längeren Zeitverlauf eintretende gänzliche Caducität desselben vernichtet, so steht dem Folgendes entgegen:

a) Von einem massiven, gut aufgeführten Gebäude wird